

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

55 (5.10.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 66821. R. Abgabe von Kohlen an Beamte und Angestellte.	Nr. 67331 B. Ausgabe kombinirbarer Rundreisebillete.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 67255. B. Vereinsbetriebsreglement.	Nr. 67252. B. Fehlen eines Gepäckstückes.
Nr. 66501. B. Winterfahrplan 1885/86.	Nr. 66876. B. Vorschriften über Diensttheilung der Gepäck- und Personenwagen.	Nr. 66125. B. Abfertigung lebender Thiere im Winterdienste 1885/86.
Nr. 67249. B. Vollzug des Winterdienstes 1885/86.		Nr. 67265. B. Veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs.
		Nr. 66519. B. Maßnahmen zur Bekämpfung der Cholera-Epidemie.
		Nr. 66873. B. Erlassung des Frankaturzwangs.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 66821. R. Die Abgabe von Kohlen an Beamte und Angestellte betreffend.

Für die Kohlen, welche nach den Bestimmungen vom 28. September 1880 Nr. 60465. R. — Verordnungs-Blatt Nr. 43 vom Jahr 1880 — aus den Magazinsbeständen an Beamte und Angestellte der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Verwaltung in der Zeit vom 1. Oktober d. J. bis letzten September nächsten Jahres abgegeben werden, wird die Magazinstage auf 11 *M* 20 *Pf* pro Tonne festgesetzt.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Sonstige Bekanntmachungen.

Vereins-Betriebsreglement.

Nr. 67255. B. Der Nachtrag III zum Vereins-Betriebsreglement ist erschienen und wird den betreffenden Beamten und Dienststellen l. H. zugehen.

Fahrdienst.

Nr. 66501. B. Im Dienstfahrplanbuch für den Winterdienst 1885/86 sind folgende Druckfehler zu verbessern:

Auf Blatt 2 ist bei Schnellzug 3 die III. Wagenklasse zuzusehen.

Auf Blatt 2 ist bei Zug 932 in Kenzingen hinzuzufügen:
3²⁸
3³⁵ und sind diese Zahlen bei Herbolzheim zu streichen.

Auf Blatt 9 müssen die Zahlen des Zugs 746 bei Mühlhausen lauten:
12⁵³
12⁵⁷

Nr. 66876. B. In den Vorschriften über die Dienst-eintheilung der Personen-, Gepäck- und Personalwagen für den Winterdienst 1885/86 ist auf Seite 10 in der Rubrik Konstanz bei Zug 205 die Streckenangabe Basel—Radolfzell in Basel—Singen und in der Rubrik Radolfzell bei Zug 322 die Streckenangabe Sigmaringen—Konstanz in Sigmaringen—Radolfzell abzuändern.

Ferner ist in demselben Verzeichnisse auf Seite 17 bei Schnellzug 8 nachzutragen:

„D. 3. 2 a: 1 Wagen I. & II. Kl. (F. A. und N. A.) Frankfurt—Ulm, Württemberg und Main-Neckarbahn, in Bruchsal auf Zug 15 übergehend.“

Nr. 67249. B. Auf Seite 16 der Vorschriften über die Dienst-eintheilung der Personen-, Gepäck- und Personalwagen ist zu berichtigen:

Seite 4
744/745 Singen—Immendingen und zurück
und Seite 6
741/740 Hausach—Bilingen und zurück.

Personenverkehr.

Nr. 67331. B. Mit Rücksicht auf die andertweite Festsetzung der Gültigkeitsdauer der kombinirbaren Rundreisebilletts wird mit sofortiger Wirkung auch die Gültigkeitsdauer der mittels der kombinirbaren Billettkoupons zusammengestellten Anschlußrundreisebilletts nach der Schweiz (Verfügung Nr. 37285. B., Verordnungsblatt Nr. 30) von 35 auf 45 Tage erhöht.

Die erlassene Bekanntmachung ist hiernach zu ergänzen.

Fehlendes Gepäckstück.

Nr. 67252. B. In Basel fehlt zu Gepäckschein Nr. 65 Abbruck—Basel vom 26. September ein brauner Handkoffer, 15 kg schwer.

Sämmtliche Stationen werden angewiesen, sofort genaue Nachforschungen nach dem fehlenden Gegenstand anzustellen und im Vorfindungsfalle denselben — unter Anzeige an die diesseitige Generaldirektion — nach Baden = Baden abzusenden.

Thierbeförderung.

Nr. 66125. B. Die Dienst-anweisung für die Abfertigung lebender Thiere im Winterdienste 1885/86 ist er-

schienen und wird den betreffenden Beamten und Dienststellen L. H. zugehen.

Es wird hierbei besonders auf den Schlusssatz der Verfügung Nr. 35883. B. und auf Verfügung 70216. B. (Verordnungsblatt vom v. J., Seite 161 bezw. 317) verwiesen.

Nr. 67265. B. Nach einer Entschliebung des Groß- Ministeriums des Innern kann beim Verbringen von Rindvieh von außerhalb des Großherzogthums gelegenen Orten nach badischen Orten im badisch—würtembergischen Grenzverkehr das nach §. 2 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Mai d. J. — Verordnungsblatt Seite 129 — mitzuführende Gesundheitszeugniß auch von der würtembergischen Gemeinde-Fleischschau des Herkunftsortes des Thieres ausgestellt werden, dasselbe muß aber von der Ortspolizeibehörde (Schultheißenamt) beglaubigt sein.

Güterverkehr.

Nr. 66519. B. Seitens der Regierungen von Spanien und Portugal sind zur Bekämpfung der Cholera-Epidemie nachstehende Anordnungen getroffen worden:

1. Lumpen dürfen in Spanien über Port-Bou nicht eingeführt werden;
2. von der Einfuhr in Spanien über Trun sind ausgeschlossen: ungegerbte Häute, Abfälle von Häuten, Lumpen, gefettete Wolle, behaarte Felle, gebrauchte Bettwaaren und alle thierischen oder pflanzlichen Stoffe, welche sich im Zustande der Fäulniß bezw. Zersetzung befinden;
3. zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahnlinie von Alicante nach Murcia werden Gütersendungen aller Art, mögen dieselben über Port-Bou oder Trun eingehen, nicht zugelassen;
4. in Portugal dürfen im Transit durch Spanien nur Korkholz und phosphorsaurer Kalk und zwar bei Beförderung auf offenen Wagen eingeführt werden.

Nr. 66873. B. Dem Gärtner Friedrich Landwehr in Karlsruhe ist für seine Sendungen lebender Pflanzen nach Stationen deutscher Bahnen der im §. 53 des Betriebsreglements vorgesehene Frankaturzwang erlassen worden.